

Gemeinde Schmiedeberg
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Aufhebungssatzung

zur Aufhebung einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 18. Februar 2010

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedeberg in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung

Die Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB über die historischen Flurstücke 198 b und 198 c der Gemarkung Schmiedeberg für Teile des Wohngebietes Bauverein vom 12.03.1992 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schmiedeberg, den 19.02.2010

V. Kaupert
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Hinweis:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung , die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes , der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmiedeberg, den 19.02.2010

V. Kaupert
Bürgermeister